

## VEREINSSATZUNG

### 1.0 DER VEREIN

Der Verein führt den Namen "Munich International School e.V." und ist eine gemeinnützige Einrichtung. Der Verein hat seinen Sitz in 82319 Starnberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg eingetragen. Der Verein ist der wirtschaftliche und rechtliche Träger der Schule.

### 2.0 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Verein verwirklicht diese Zwecksetzung vorrangig durch den Betrieb einer internationalen Schule inklusive eines internationalen Kindergartens mit Hauptunterrichtssprache Englisch für Schüler und Kinder aus dem Gebiet von München und Umgebung, die eine Erziehung und Ausbildung auf internationaler Grundlage erhalten sollen.
3. Die Schule verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele. Schüler werden ungeachtet ihrer Rasse, ihrer Nationalität, ihres Glaubens oder ihrer Religion aufgenommen.
4. Es darf keine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern im Sinne des Artikeln 7 Absatz 4 Satz 3 GG und des Artikeln 96 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorgenommen werden.
5. Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation, selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



6. Die Zwecke des Vereins können auch durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke an eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

### 3.0 MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

#### 3.1 Vereinsmitglieder

1. Die Eltern/Sorgeberechtigten von Kindern, die die Schule besuchen, werden nach Abschluss des schriftlichen Anmeldeverfahrens Mitglieder des Vereins. Weder Angestellte der Schule noch deren Ehegatten können Vereinsmitglieder werden, auch wenn es sich bei Ihnen um Eltern/Sorgeberechtigte handelt, außer gemäß den Bestimmungen des Artikels 3.1.2. Gleiches gilt für Eltern/Sorgeberechtigte, die freiberuflich für die Schule tätig sind, sowie deren Ehegatten.
2. Die Vereinsmitgliedschaft und die damit verbundenen Mitgliedsrechte bestehen dabei gemäß der folgenden Unterteilung:
  - i. **Ordentliche Vereinsmitglieder:** Die Eltern/Sorgeberechtigten von Kindern, die die Schule besuchen, sind grundsätzlich Ordentliche Vereinsmitglieder. Bei Wahlen oder erforderlichen Abstimmungen hat jedes Ordentliche Mitglied nur eine (1) Stimme. Ordentliche Vereinsmitglieder können gemäß Artikel 6 dieser Satzung in den Vorstand gewählt werden.
  - ii. **Außerordentliche Vereinsmitglieder:** Steht ein Elternteil/Sorgeberechtigter gemäß §8 SGB IV in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis mit der Schule, dann ist dieser Elternteil/Sorgeberechtigter nur Außerordentliches Vereinsmitglied. Erhält ein oder beide Elternteile/Sorgeberechtigte finanzielle Beitragserleichterungen für den Schulbesuch ihres Kindes oder ihrer Kinder, dann sind beide Eltern/Sorgeberechtigte nur Außerordentliche Vereinsmitglieder. Außerordentlichen Vereinsmitgliedern kommen die gleichen Mitgliedsrechte und Pflichten wie Ordentlichen Mitgliedern zu, mit der Einschränkung, dass sie nicht in den Vereinsvorstand gewählt werden können.



- iii. **Ehrenmitglieder:** Angestellte der Schule, deren Anstellung über ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis hinausgeht, sowie ihre Ehegatten, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Gleiches gilt für Eltern/Sorgeberechtigte, die freiberuflich für die Schule tätig sind, sowie deren Ehegatten. Ehrenmitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen kommt in der Versammlung jedoch kein Stimmrecht zu, womit sie auch kein Recht haben, den Vorstand des Vereins mit zu wählen oder selbst für diesen zu kandidieren. Das Recht des Vorstandes gemäß Artikel 6.1.1 Satz 3 dieser Satzung auch Ehrenmitglieder in den Vorstand zu berufen, bleibt hiervon unberührt.
  - iv. **Besondere Mitglieder:** Der Vorstand ist auch berechtigt, Freunde und Förderer der Schule als besondere Mitglieder zu ernennen. Personen, deren Kinder die Schule besuchen oder die an der Schule beschäftigt sind, können jedoch keine besonderen Mitglieder sein. Besondere Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben dort aber kein Stimmrecht. Besondere Mitglieder können gemäß Artikel 6 dieser Satzung in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Vereinsvorstand trägt Sorge dafür, dass eine offizielle Mitgliederliste, aus der die laufenden Anschriften sämtlicher Vereinsmitglieder sowie die Art der Mitgliedschaft hervorgehen, aufgestellt und fortgeführt wird.

## 3.2 Beiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen sowie zu sonstigen Leistungen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgelegt und bekanntgegeben. Der Vorstand stellt Förderrichtlinien auf, durch die nach den Umständen des Einzelfalls finanzielle Erleichterungen, wie Beitragsstundung, -ermäßigung, -erlass und Stipendien gewährt werden können.
2. Besondere Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können durch Vorstandsbeschluss oder gemäß individuell abgeschlossener vertraglicher Vereinbarungen vom Entrichten der im Artikel 3.2.1 genannten Beiträge befreit werden.



### 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Ordentliche und Außenordentliche Mitgliedschaft im Verein erlischt, wenn ein Kind nicht mehr an der Schule eingeschrieben ist. Außerdem wird die Ordentliche und Außenordentliche Mitgliedschaft durch Verlust des elterlichen Sorgerechts, durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung beendet.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft, die auf Artikel 3.1.2iii beruht, wird zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses beendet.
3. Ehrenmitglieder des Vereins, deren Mitgliedschaft sich aus Artikel 3.1.3 ergibt, können jederzeit ihre Mitgliedschaft schriftlich kündigen und mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten.
4. Die Mitgliedschaft von Besonderen Mitgliedern, deren Mitgliedschaft sich aus Artikel 3.1.3iv ergibt, endet automatisch nach dem Ablauf von sechs Jahren seit der Ernennung; im Zweifelsfall bestimmt der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft eines Besonderen Mitglieds. Besondere Mitglieder können jederzeit ihre Mitgliedschaft schriftlich kündigen und mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann jedes Vereinsmitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig entgegen den Zielen und Grundsätzen des Vereins gehandelt oder den Schulfrieden nachhaltig gestört hat und nicht bereit oder nicht in der Lage ist, auf Anforderung des Vorstands das vereinsschädigende Verhalten zu unterlassen oder die Folgen dieser seiner Handlungen wiedergutzumachen.
6. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand anzuhören. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen.



#### 4.0 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN DES VEREINS

1. In jedem Jahr wird mindestens eine (1) ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form als einer Präsenzversammlung, das heißt durch gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation online, per Video- oder Telefonkonferenz (virtuelle Mitgliederversammlung) oder in gemischter Form abgehalten werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, der dabei auch über die Form der Mitgliederversammlung (Artikel 4.1 Satz 2) entscheidet. Die Einladung zu diesen Versammlungen ist in deutscher und englischer Sprache abzufassen. Sie ist mindestens vierzehn (14) Tage vor dem Datum der Versammlung zu übersenden. Jeder Einladung sind die Tagesordnung sowie entsprechende Anlagen beizufügen.
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes bzw. im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Das Protokoll ist zwei (2) Wochen nach der Versammlung per Post zu übersenden oder durch Aushang in der Schule für die Dauer eines (1) Monats bekanntzumachen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Form der Mitgliederversammlung (Artikel 4.1 Satz 2) einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag eingebracht wird, der von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet worden ist. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des schriftlichen Antrags abzuhalten. Artikel 4.1 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Wenn es dem Vorstand als zweckmäßig erscheint, ist es zulässig, dass zum Verteilen und zum Empfangen von Informationen eine elektronische Methode (E-Mail und Webpages) als Alternative oder als Ergänzung zu Mitteilungen in Papierform (Briefe und Informationsblätter) benutzt werden dürfen. Dies schließt auch den Wahlprozess für die Vorstandswahlen ein. (siehe Artikel 6.2).



## **5.0 ÄNDERUNG DER VEREINSSATZUNG**

1. Die Vereinssatzung kann bei einer Mitgliederversammlung des Vereins durch Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied, das in der Mitgliederversammlung anwesend ist, kann unter Vorlage einer unterschriebenen Stimmrechtsvollmacht für den nicht anwesenden Elternteil/Sorgeberechtigten des-/ derselben Kindes/Kinder eine zusätzliche Stimme abgeben. Das Formular für die Stimmrechtsvollmacht ist zusammen mit der Einladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu übersenden. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind in deutscher und englischer Sprache abzufassen und mindestens vierzehn (14) Tage vor der Versammlung, bei der die Abstimmung erfolgen soll, an die Vereinsmitglieder zu übersenden.
2. Die Satzung darf nicht auf eine Weise geändert werden, die den gemeinnützigen Charakter des Vereins aufhebt oder beeinträchtigt. Änderungsbeschlüsse, die dies zur Folge hätten, sind von Anfang an unwirksam.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung eigenständig zu ändern, soweit dies nach seinem Ermessen erforderlich ist, um Schreibfehler oder offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen oder um Beanstandungen des Vereinsregisters oder der zuständigen Finanzbehörde zu beheben.

## **6.0 VORSTAND**

### **6.1 Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus höchstens sechzehn (16) Personen. Innerhalb dieser Höchstgrenze werden mindestens neun (9) und bis zu zwölf (12) Mitglieder werden von den Ordentlichen Vereinsmitgliedern in den Vorstand gewählt. Der Vorstand kann bis zu fünf (5) weitere Personen als Vorstandsmitglieder ernennen, die bei der Fassung von Beschlüssen des Vorstands stimmberechtigt sind. Ein weiteres Mitglied ist der Direktor, der wegen seines Amtes automatisch Vorstandsmitglied ist. Er ist nicht stimmberechtigt.



2. Der Verein wird vor Gericht sowie gegenüber Dritten durch jeweils zwei Personen gemeinsam vertreten, bei denen es sich um den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer oder den Direktor handeln kann. Diese bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.
3. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds erfolgt für die Dauer von drei (3) Jahren. Ein Vorstandsmitglied kann wiedergewählt werden. Die Amtszeit von ernannten Vorstandsmitgliedern ist auf die Dauer von drei (3) Schuljahren begrenzt.. Ernante Vorstandsmitglieder können vom Vorstand wiederernannt werden.
4. Wenn ein gewähltes oder ein ernanntes Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit zurücktritt, sein Amt nicht mehr ausüben kann oder seines Amtes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes wegen Eintritt eines in Artikel 3.3 dieser Satzung genannten Ereignisses enthoben wird (wobei das Vorstandsmitglied, das seines Amtes enthoben werden soll, an der Abstimmung nicht teilnehmen darf), hat der Vorstand das Recht, für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds nach eigenem Ermessen einen Nachfolger aus den Reihen der Ordentlichen Vereinsmitglieder – oder im Falle des Rücktritts oder Ausscheidens eines ernannten Mitgliedes eine(n) Nachfolger(in) – zu ernennen.
5. §27 Absatz 3 Satz 2 BGB findet keine Anwendung auf den Direktor.

## **6.2 Nominierung und Wahl des Vorstandes**

1. Für die Wahl des Vorstandes ist der Nominierungsausschuss verantwortlich.
2. Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand zum Vorsitzenden des Nominierungsausschusses ernannt. Der/die Vorsitzende des Nominierungsausschusses hat folgende Aufgaben:
  - i. Er/sie muss sicherstellen, dass die Wahl in Übereinstimmung mit der Satzung und dem Richtlinienhandbuch (Policy Manual) durchgeführt wird;
  - ii. Er/sie muss die internationale Zusammensetzung der Schule beachten und einen Nominierungsausschuss bilden, der aus dem/der Vorsitzenden des Nominierungsausschusses, einem (1) Vorstandsmitglied, und drei (3) stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sind, besteht;





- iii. Er/sie muss die Vereinsmitglieder über die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses, den Wahltag und das Wahlverfahren (per Post) informieren;
  - iv. Er/sie muss den Vereinsmitgliedern (per Post) den Wahlausgang mitteilen.
3. Der Ausschuss hat folgende Pflichten:
- i. Er muss dem Vorstand die Kandidatenliste für die Wahl übermitteln;
  - ii. Er muss darauf hinwirken, dass die Kandidatenliste mindestens zwei (2) Kandidaten mehr umfasst, als freie Vorstandssitze zu vergeben sind;
  - iii. Er muss spätestens vierzehn (14) Tage vor der Mitgliederversammlung, zu der die Kandidaten eingeladen werden, um sich an der Mitgliederversammlung vorzustellen, die vollständigen Wahlunterlagen per Post verschicken; dazu gehören die Biographien der Kandidaten, ein Stimmvordruck, auf dem die Kandidaten aufgelistet sind und ein an sich selbst adressiertes, nicht frankiertes Rückkuvert.
4. Die Wahlperiode beginnt, wenn die Vereinsmitglieder die Wahlunterlagen erhalten haben. Die Wahl wird im Wege einer schriftlichen und geheimen Abstimmung durchgeführt. Alle gültige Stimmzettel, die bis um 24:00 Uhr des zehnten (10.) Tages nach der in iii) genannten Mitgliederversammlung eingegangen sind, werden bei der Stimmenauszählung berücksichtigt. Fällt dieser zehnte (10.) Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum darauffolgenden Werktag, 24:00 Uhr. Für jedes Schuljahr werden die Termine festgelegt und es wird in den Wahlunterlagen ausdrücklich auf diese Termine hingewiesen. Die Wahl kann auch elektronisch durchgeführt werden; die Wahlunterlagen können ebenfalls per Email an die Vereinsmitglieder versandt werden und jedes Vereinsmitglied kann sodann entscheiden seine Wahl entweder per Post oder elektronisch durchzuführen.
5. Die Wahl ist unabhängig von der Wahlbeteiligung gültig. Gewählt sind (nach Reihenfolge) diejenigen Kandidaten aus der Liste, welche die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben. Haben zwei (2) oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreicht und steht für diese nicht die gleiche Zahl an zu besetzenden Vorstandssitzen zur Verfügung, entscheidet das Los.



6. Mit dem Empfang und der Auswertung der Stimmen und der Durchführung des Losverfahrens ist der mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragte Wirtschaftsprüfer oder ein anderer, unabhängiger Dritter zu betrauen. Der Wirtschaftsprüfer muss eine sichere Email Adresse zur Verfügung stellen, an welche die elektronische Stimmabgabe verschickt werden kann.

### **6.3 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand tritt mindestens fünfmal (5x) im Jahr zusammen.
2. Der Vorstandsvorsitzende lädt schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein.
3. Der Vorstandsvorsitzende führt bei den Sitzungen des Vorstands den Vorsitz. In seiner Abwesenheit erfüllt der stellvertretende Vorsitzende diese Pflichten. Wenn sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende abwesend sind, führt der Schatzmeister den Vorsitz, bei dessen Abwesenheit der Schriftführer.
4. Bei Abstimmungen müssen mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter gemäß Artikel 6.3.3.
5. Der Schriftführer führt über alle Sitzungen des Vorstandes Protokoll. In jeder der nachfolgenden Vorstandssitzungen ist über die Genehmigung und Bestätigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung zu beschließen.
6. Das älteste gewählte Vorstandsmitglied führt den Vorsitz bei der ersten Sitzung nach Ende der Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden. Erster Tagesordnungspunkt ist in diesem Fall die Wahl des Vorstandsvorsitzenden.
7. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden jeweils für ein (1) Jahr gewählt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit, eine Wiederwahl ist zulässig.

## 6.4 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern wird mit Zustimmung des Vorstands festgelegt. Soweit eine Verteilung nicht erfolgt, ist die betreffende Aufgabe vom Vorstandsvorsitzenden zu erfüllen.
2. Der Vorstand erarbeitet einen umfassenden Plan, in dem der Zweck gemäß Artikel 2 dieser Satzung eingehend erläutert wird.
3. Der Vorstand beschließt die Richtlinien, nach denen die Schule zu führen ist; einige dieser Richtlinien werden im Richtlinienhandbuch (Policy Manual) und den Vorstandsbeschlüssen erläutert.
4. Der Vorstand ist für die Einstellung, die Überwachung und die Bewertung des Direktors verantwortlich.
5. Der Vorstand legt den Etat des Vereins fest und überwacht dessen Einhaltung gemäß Artikel 7 dieser Satzung.
6. Der Vorstand macht den Vereinsmitgliedern regelmäßig Mitteilung über seine Aktivitäten im vorangegangenen Zeitraum.
7. Zur Ausübung seiner Pflichten und zur Umsetzung seiner Ziele soll der Vorstand die erforderlichen Arbeitsausschüsse einrichten. Als ständige Arbeitsausschüsse soll der Vorstand einen Finanzausschuss, einen Ausschuss für Geschäftsführungsangelegenheiten des Vorstandes und einen Nominierungsausschuss bestellen.

## 7.0 DIREKTOR

1. Der Direktor ist dem Vorstand verantwortlich.
2. Dem Direktor obliegt die Leitung der Schule, deren pädagogische Leitung und Entwicklung, der Einstellung und Entlassung von Angestellten, sowie der Verwaltung der Gelder der Schule. Die vorgenannten Aufgaben sind in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Vorstandes sowie im Rahmen des Etats zu beschließen und durchzuführen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, wird der Direktor entsprechend vom Vorstand ermächtigt. Weitere Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben zur Erfüllung der vorgenannten Pflichten auf beim Verein fest angestellte Personen, kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung für den Direktor bestimmen.

## **8.0 BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS**

1. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli eines Folgejahres.
2. Der Direktor hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Buchführung unterhalten wird.
3. Die Buchhaltung hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Rechnungslegung zu entsprechen. Dabei sind steuerliche und etwaige aufsichtsbehördliche Vorschriften zu beachten.
4. Für die Buchführungsunterlagen gelten die handelsrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften sinngemäß.
5. Der Vorstand hat nach Abstimmung mit dem Direktor jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Buchführungsunterlagen.
6. Die Schulverwaltung hat innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen anderen qualifizierten Sachverständigen prüfen zu lassen.
7. Der Vorstand informiert die Mitglieder über den Jahresabschluss in der Mitgliederversammlung nach dem Eingang des Prüfungsberichtes.

## **9.0 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Der Vorstand kann der Vereinsmitgliederversammlung die Auflösung oder Aufhebung des Vereins empfehlen. Die Auflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit (2/3) aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Zustimmung dazu erteilt.
2. Im Falle der Aufhebung, Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder gemeinnützige Einrichtung zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Kultur, Erziehung und Bildung.



3. Das Vereinsvermögen kann nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses an eine andere Organisation übertragen werden. Eine solche Organisation muss von den zuständigen Behörden als gemeinnützig anerkannt sein. Die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes über die Verwendung des Vermögens ist vor der Beschlussfassung einzuholen.

## **10.0 GRÜNDUNGSDATUM, SATZUNGSDATUM**

1. Die erste Vereinssatzung ist nach Gründung des Vereins durch die Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1966 in München angenommen worden.
2. Diese Fassung der Satzung ersetzt alle früheren Fassungen. Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 27.01.2022 geändert.